

Statuten

Gewerbeverband Regensburg, Buchs und Döllikon

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen:

Gewerbeverband Regensdorf, Buchs + Dällikon	GVR
Bezirksgewerbeverband Dielsdorf	BGV
Kantonaler Gewerbeverband	KGV
Generalversammlung	GV

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name & Sitz	<p>Art. 1 Der GVR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der GVR hat seinen Sitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Ist das Amt vakant, liegt der Sitz am Wohnsitz des Vizepräsidenten.</p>
Zugehörigkeit	<p>Art. 2 Der GVR ist Mitglied des BGV und somit auch Mitglied der übergeordneten Verbände KGV sowie des Schweizerischen Gewerbeverbandes.</p>

II. Zweck

Zweck	<p>Art. 3 Im GVR schliessen sich Gewerbetreibende insbesondere von Regensdorf, Buchs und Dällikon zusammen, um ihre Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.</p> <p>Der Vorstand des GVR erstellt ein Leitbild und passt dieses nach Bedarf an.</p>
-------	---

III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaften	<p><u>Art. 4</u> Der Verband besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitgliedernb) Passivmitgliedernc) Ehrenmitgliedern
Aktivmitglieder	<p><u>Art. 5</u> Die Mitgliedschaft kann von jedem selbständig Erwerbenden, jeder Kollektiv- und Kommanditgesellschaft und jeder juristischen Person beantragt werden. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen bezeichnen einen Vertreter gegenüber dem GVR.</p> <p>Es können auch dem GVR nahestehende oder besonders verbundene Unternehmen aufgenommen werden.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.</p>
Aufnahme	<p><u>Art. 6</u> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des GVR zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.</p>
Passivmitglied	<p><u>Art. 7</u> Passivmitglied als Privatperson kann werden, wer als bisheriges Aktivmitglied seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder als Vertreter eines Aktivmitgliedes ausscheidet. Passivmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten. Ebenfalls kann Passivmitglied werden, wer sich dem GVR in besonderer Weise verbunden fühlt. Die Rechte und Pflichten entsprechen den oben erwähnten.</p>
Aufnahme von Passivmitgliedern	<p>Aufnahmegesuche für neue Passivmitglieder sind schriftlich an den Vorstand des GVR zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder ist grundsätzlich reduziert. Er wird von der GV festgelegt.</p> <p>Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Übertritt zu Aktivmitgliedern	<p>Passivmitglieder, welche die Voraussetzungen von Ziff. 5 erfüllen, können beim Vorstand den Übertritt zum Aktivmitglied beantragen. Es gilt Art. 6.</p>
Ehrenmitglied	<p><u>Art. 8</u> Auf Antrag des Vorstandes des GVR können Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den GVR verdient gemacht haben, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Sie sind persönlich vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie behalten ihr Stimm- und Wahlrecht, sofern sie gleichzeitig Aktivmitglied oder Vertreter eines Aktivmitglieds im GVR sind.</p>

Art. 9

Austritt Der Austritt aus dem GVR muss schriftlich an den Vorstand des GVR angezeigt werden. Er kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen unter Wahrung einer 1-monatigen Kündigungsfrist.¹

Beitragspflicht Der Beitrag bleibt bei Austritt für das laufende Verbandsjahr geschuldet.

Art. 10

Ausschluss Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen, insbesondere die Beitragspflicht, gegenüber dem GVR nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Verbandes oder übergeordneter Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Verbandsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes des GVR durch die ordentliche GV vom GVR ausgeschlossen werden.

Beitragspflicht Die laufenden Beiträge bleiben bis zum Ausschluss geschuldet.

Art. 11

Anrecht auf das Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf
Verbandvermögen das Vermögen des GVR.

¹ Kündigungsfrist von 3 auf 1 Monat verkürzt, gemäss GV Beschluss vom 3.4.2009

IV. Organe und Verwaltung

Organe	<p>Art. 12 Die Organe des GVR sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die GVb) der Vorstandc) die Revisoren / Revisionsstelled) OK für besondere Anlässe / Kommissionene) Verwaltung
--------	--

A) die Generalversammlung (GV)

Termin	<p>Art. 13 Die ordentliche GV soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der GV:</p>
--------	--

Kompetenzen der GV:

- Revision der Statuten
- Genehmigung des GV-Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- Abnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Verbands-Budgets

- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl und Abberufung des Präsidenten
- Wahl und Abberufung des übrigen Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisoren
- Wahl und Abberufung von Präsidenten für OK besonderer Anlässe

- Ehrungen
- Fusionen
- Verbandsauflösung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Fassen von Wahlparolen und Abstimmungsparolen (a.o. GV)
- Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder

Abstimmungen	<p>Art. 14 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen.</p>
--------------	---

Einberufung	<p><u>Art. 15</u> Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die ordentliche GV unter Angabe des Zeitpunktes, des Orts und der Traktanden ein. Er kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Sodann kann 1/5 der Mitglieder den Vorstand unter Angabe der Traktanden auffordern, eine GV einzuberufen. Der Vorstand hat in diesem Fall innert zwei Monaten eine GV einzuberufen und abzuhalten.</p> <p>Die Einladungen zur GV oder zu a.o. GV erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Publikation im Mitteilungsblatt "FURTTALER" mindestens 20 Tage vor der GV.</p>
Anträge	<p><u>Art. 16</u> Anträge zu Handen der GV müssen schriftlich bis 10 Tage vor der GV an den VS des GVR eingereicht werden.</p>
Vorsitz	<p>Die GV wird vom Präsidenten des GVR und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen vom Vorstand zu wählendem Mitglied geleitet.</p>
Protokollführung	<p>Das Protokoll führt der Protokollführer oder eine vom Vorstand dazu bestimmte Person.</p>

B) der Vorstand

Mitglieder des VS Amtsdauer	<p><u>Art. 17</u> Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Aktivmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtsdauer an die Stelle ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p> <p>Die GV wählt den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Vorstandes einen Stellvertreter.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind nicht vom Jahresbeitrag befreit.</p>
Einberufung und Führung der VS-Sitzung	<p><u>Art. 18</u> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden.</p>
Leitung Protokollführung	<p>Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen. Der Protokollführer führt das Protokoll.</p>

Art. 19

Aufgaben und
Kompetenzen der
Vorstands-
Mitglieder

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte selbständig, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen. Er ist insbesondere zuständig für:

- Leitung und Vertretung des GVR
- Vorbereitung der GV (mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Vorschlag Budget)
- Verwaltung des Reinvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder
- Bildung temporärer Kommission

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Aufgabenbeschrieb detailliert zu umschreiben.

Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes amten unentgeltlich. Barauslagen werden vergütet.

Zeichnungsrecht

Die Vorstandsmitglieder zeichnen bei rechtsverbindlichen Ausfertigungen kollektiv zu zweien, wobei eine Unterschrift stets vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten stammen muss.

Gegenüber Finanzinstituten zeichnet der Kassier oder der Präsident alleine.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 20

Zusammensetzung

Die GV wählt 2 fachlich kompetente Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Revisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

Art. 21

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Verbandes inkl. allfälliger untergeordneter Buchhaltungen von Anlässen oder Gremien.

Die Revisoren erstellen zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag um Abnahme oder Ablehnung/Rückweisung der Jahresrechnung.

D) OK für besondere Anlässe / Kommissionen

Art. 22

- OK Präsident für bes. Anlässe Die GV wählt die Präsidenten für die OK von besonderen Anlässen. Die übrigen OK Mitglieder bestimmt der VS auf Antrag des jeweiligen OK Präsidenten. Die GV kann vom Vorstand die Ausarbeitung von Pflichtenheften für solche OK verlangen. Der Präsident bleibt für die Dauer des Bestehens dieses Gremiums gewählt. Er ist durch die GV abwählbar.
- Kommissionen Der VS kann temporäre Kommissionen bilden. Über deren Zusammensetzung bestimmt der VS des GVR.

E) Verwaltung

Art. 23

- Protokoll Von jeder GV und jeder Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Archiv Der Verband unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtiger Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Das Archiv befindet sich bei einem aktiven VS Mitglied.

V. Finanzen

Einnahmen Art. 24

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- A) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- B) den Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- C) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- D) dem Erlös aus Veranstaltungen

Ausgaben Art. 25

Die Ausgaben des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- A) Abgaben an den BGV, KGV und Schw. Gewerbeverband
- B) Kosten für die Verwaltung, Inserate, Kollektivaktionen, Ausgaben für Wahlen und Abstimmungen die für die Mitglieder des GVR von Bedeutung sind, Unterstützung von Kandidaten.
- C) Entschädigungen für die Vorstandstätigkeit, die alljährlich mit dem Verbandsbudget durch die GV genehmigt werden.
- D) Besondere Ausgaben gemäss GV-Beschluss.
- E) Ausgaben für Vereinsaktivitäten gemäss Jahresprogramm

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserordentliche Ausgaben mit einer gesamten Verbindlichkeit bis zu Fr. 2000 pro Geschäft zu tätigen, höchstens aber Fr. 6000 pro Jahr. Eine ausserordentliche Ausgabe liegt vor, wenn sie im Budget nicht enthalten ist oder die entsprechende Budgetposition übersteigt.

Fonds Art. 26

Der Verband kann auf GV Beschluss hin bestimmte Fonds einrichten. Diese sind zweckgebunden. Die Verwaltung von Fonds hat getrennt vom übrigen Verbandsvermögen zu erfolgen. Es sind separate Buchhaltungen und Bankkonti zu führen.

Mitglieder Art. 27

Beiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.
Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 280.00.²
Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt Fr. 70.00.³

Haftung des Art. 28

Verbandes Der Verband haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Von Fr. 250.00 auf Fr. 280.00 erhöht, gemäss GV Beschluss vom 4.4.2008

³ Von Fr. 50.00 auf Fr. 70.00 erhöht, gemäss GV Beschluss vom 4.4.2008

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Teilrevision
der Statuten

Für eine Teilrevision der Statuten ist das absolute Mehr erforderlich.

Totalrevision
der Statuten

Für eine Totalrevision der Statuten ist ein $\frac{2}{3}$ Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 30

Auflösung
des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann stattfinden, wenn an einer dazu einberufenen GV $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Mitglieder einer Auflösung zu stimmen.


Art. 31

Vermögen bei
Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen dem BGV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Es fällt ihm zu, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Gewerbeverband gegründet wird.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher gültigen und treten nach Genehmigung durch die GV per 1. April 2004 in Kraft.

8105 Regensburg, 1. April 2004



Der Präsident:
Daniel Dahinden



Der Sekretär:
Stephan Mock

Die Statutenkommission:
Bruno Jeggli, Daniel Dahinden, Hansruedi Thoma, Peter Christen